

Die Steuerpflicht für besondere Zuwendungen.

3 Essen, 26. Dez. In einer Angelegenheit, welche für viele private Beamte und Angestellte im ganzen Staate nicht ohne Belang ist, hat der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Stadtkreises Essen folgendes Schreiben an das Krupp'sche Direktorium gerichtet:

Die Angabe des Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung in einer Summe in den Steuererklärungen der dortigen Angestellten zwingt die Veranlagungskommission vielfach zu den Steuerpflichtigen lästigen Rückfragen. Diese lassen sich vermeiden, wenn von den Steuerpflichtigen das Einkommen getrennt nach Gehalt, Gratifikationen oder sonstigen besondern Zuwendungen, Wert der freien Wohnung usw., angegeben wird. Ich bitte in den Krupp'schen Mitteilungen vorstehendes Schreiben zum Abdruck bringen zu wollen und den Beamten im eigensten Interesse zu raten, hiernach zu verfahren.

In den Krupp'schen Mitteilungen wird jetzt dieses Schreiben veröffentlicht. Dazu finden sich folgende Bemerkungen:

Den gesetzlichen Anforderungen über die Steuererklärung genügt der Steuerpflichtige zwar auch schon, wenn er sein Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung in einer Summe angibt. Da die Veranlagungskommissionen aber verpflichtet sind, nachzuprüfen, ob die Steuerpflichtigen bei der Berechnung ihres Gesamteinkommens aus ge-

winnbringender Beschäftigung die gesetzlichen Vorschriften beachtet haben, so müssen sie die Zusammensetzung der deklarierten Summe im einzelnen feststellen. Die Mittel für diese Feststellung sind den Veranlagungskommissionen durch das Einkommensteuergesetz gegeben. Da die summarische Angabe in der Steuererklärung hiernach lediglich zu Weiterungen führt, empfehlen wir den zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichteten Werksangehörigen dringend, der Anregung zu entsprechen. Wir bemerken hierbei auch, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts „als Regel anzunehmen ist, daß die den Angestellten von ihrem Dienstherrn gezahlten Beträge usw. eine für ihre Tätigkeit gewährte Gegenleistung und deshalb steuerpflichtig sind.“ Mit dieser Begründung ist erst am 29. Mai 1915 die 1913 zu Weihnachten bei uns gezahlte besondere Zuwendung vom Oberverwaltungsgericht für steuerpflichtig erklärt worden. Fried. Krupp, Aktiengesellschaft.